



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 24. September 1996

NR. 2280

Breitenbach: Gestaltungsplan „Laufenstrasse“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Breitenbach** unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Laufenstrasse“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften regelt auf der Parzelle GB Breitenbach Nr. 2209 eine 2-geschossige Wohnüberbauung mit Attika. Das Grundstück liegt südlich der Laufenstrasse, im Anschluss an das Areal der ISOLA-Werke. Auf der durch die Laufenstrasse lärmbelasteten Parzelle sind drei Hauptbaukörper vorgesehen, verbunden durch 2-geschossige Verbindungsbauten. Die Anordnung der Baukörper und die architektonische Gestaltung reagieren gut auf die städtebauliche und durch die lärmbelastete Situation der Bauparzelle. Der Bauabstand zur Kantonsstrasse kann im Einverständnis mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau auf 3 m reduziert werden. Damit wird ohne Nachteil für die Kantonsstrasse das Projekt aus der Sicht des Städtebaus und des Lärmschutzes wesentlich verbessert. Die Zufahrt erfolgt über die Neumattstrasse in eine Einstellhalle; oberirdisch sind lediglich Besucherparkplätze vorgesehen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 28. Mai bis 28. Juni 1996. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat stimmte dem Gestaltungsplan und den dazugehörigen Sonderbauvorschriften am 15. Juli 1996 zu.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Das Lärmgutachten bestätigt, dass an der Nordfassade Absorptionsmassnahmen ergriffen werden müssen, damit auf die Nachbarliegenschaften Lärmreflexionen vermieden werden können. Im Baugesuchsverfahren ist aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen und mit welcher Wirkung das Problem gelöst wird. Zuständig für die Kontrolle und die Beurteilung ist erstinstanzlich die örtliche Baubehörde.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan „Laufenstrasse“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Breitenbach wird mit den in den Erwägungen gemachten Auflagen genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

3.3. Der Gestaltungsplan liegt vorab im Interesse der Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Breitenbach:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'800.--	(Kto. 5803-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 5820-435.00)
	Fr.	1'823.--	
		=====	

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.09

Staatsschreiber

Dr. K. Schmid

Bau-Departement (2) Bi/nf

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [H:\RAUMPLAN\BDARPBIEWINWORD\IRRBITHIE123GPLAU.DOC]

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kreisbauamt III, Amthaus, 4143 Dornach

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach

Sekretariat Katasterschätzung

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4226 Breitenbach, mit 2 gen. Plänen (später), (mit Rechnung, Belastung im KK, einschreiben)

Baukommission der EG, 4226 Breitenbach

Bauverwaltung der EG, 4226 Breitenbach

Planungskommission der EG, 4226 Breitenbach

Arch.büro W. Wagner, Passwangstrasse 33, 4226 Breitenbach

Staatskanzlei (**Amtsblatt; Einwohnergemeinde Breitenbach: Genehmigung Gestaltungsplan „Laufenstrasse“ mit Sonderbauvorschriften**)